

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 22. November 1973

132. Stück

- 557.** Bundesgesetz: Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen
- 558.** Verordnung: Einbeziehung von Mitgliedern der Kammern der gewerblichen Wirtschaft in die Gewerbliche Selbständigenkrankenversicherung
- 559.** Verordnung: Festsetzung der Journaldienstzulagen und der Bereitschaftsentschädigungen für den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung
- 560.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Patentgesetzes 1970 durch den Verfassungsgerichtshof
- 561.** Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt und in der Amtlichen Sammlung wiederverlautbarter österreichischer Rechtsvorschriften

### 557. Bundesgesetz vom 8. November 1973 über die Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen zu folgenden Schätzwerten ermächtigt:

In Tirol

#### a) Unentgeltliche Übertragung (Schenkung)

Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Leander Avanzini vom 8. Feber 1973, GZ. 613, dargestellte Grundstück Nr. 1781 Acker, inneliegend in EZ. 350 II, KG. Pradl ..... 3,222.400'—

#### b) Unentgeltliche Belastung

Die im unter a) genannten Teilungsplan braun umrandeten Teilflächen des in der EZ. 216 II, KG. Pradl, inneliegenden bundeseigenen Grundstückes Nr. 1780/3 Acker sowie der in der EZ. 395 II, KG. Pradl, inneliegenden Grundstücke Nr. 1782 und Nr. 1783 je Acker mit der Dienstbarkeit des unbeschränkten Geh- und Fahrrechtes sowie des Rechtes zur Benützung als Parkfläche für Kraftfahrzeuge ..... 2,240.000'—

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky

Jonas

Androsch

### 558. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 8. November 1973 über die Einbeziehung von Mitgliedern der Kammern der gewerblichen Wirtschaft in die Gewerbliche Selbständigenkrankenversicherung

Gemäß § 3 Abs. 6 des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1971, wird auf Grund des Ergebnisses der gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit § 101 dieses Bundesgesetzes durchgeführten Abstimmungen verordnet:

Die im § 2 Abs. 1 Z. 1 des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und die im § 2 Abs. 1 Z. 2 dieses Bundesgesetzes bezeichneten Gesellschafter werden in die Gewerbliche Selbständigenkrankenversicherung einbezogen, sofern sie bzw. die Gesellschaften den nachstehend angeführten Fachgruppen (Landesgremien) angehören; sind solche Kammermitglieder bzw. Gesellschafter auf Grund bestimmter zu diesen Fachgruppen (Landesgremien) gehöriger Berechtigungen bereits in der Gewerblichen Selbständigenkrankenversicherung pflichtversichert, so gilt diese Einbeziehung für jene Berechtigungen in diesen Fachgruppen (Landesgremien), die die Pflichtversicherung noch nicht begründet haben:

Landesgremium Wien für den Großhandel mit Eisen- und Metallwaren, Werkzeugen, Waffen, Haus- und Küchengeräten, Glas-, Porzellan- und Keramikwaren;

Landesgremium Wien für den Handel mit Maschinen und Präzisionswerkzeugen;

Landesgremium Wien für den Großhandel mit Kohle und anderen festen mineralischen Brennstoffen;

Landesgremium Wien für den Kleinhandel mit Drogen und Chemikalien.

#### Häuser

### 559. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 9. November 1973 über die Festsetzung der Journaldienstzulagen und der Bereitschaftsentschädigungen für den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Auf Grund der §§ 17 a und 17 b in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972 sowie auf Grund des § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 215/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Den Beamten und Vertragsbediensteten, die im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden zu einem Journaldienst herangezogen werden, gebühren für die im Journaldienst enthaltene Bereitschaftszeit und Dienstleistung Journaldienstzulagen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2.

(2) Den Beamten und Vertragsbediensteten im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, die sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden

- a) in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten haben, um bei Bedarf auf der Stelle ihre dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können,
- b) erreichbar zu halten haben (Rufbereitschaft),

gebühren hierfür Bereitschaftsentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3.

§ 2. (1) Die Journaldienstzulage für Zeiten eines der nachstehend angeführten Journaldienste an Werktagen, die nicht durch Freizeit ausgeglichen werden, beträgt pro Stunde:

1. Journaldienst der Offiziere im Bundesministerium für Landesverteidigung (Zentralstelle), Journaldienst der Offiziere beim Armeekommando, Journaldienst der Offiziere in der Einsatzzentrale ..... 0'83 v. H.,
2. Journaldienst der Erzieheroffiziere an der Theresianischen Militärakademie,

- Journaldienst der Erzieheroffiziere an der Bundesfachschule für Flugtechnik, Langenlebarn . 0'54 v. H.,
3. Journaldienst der Standortoffiziere vom Tag ..... 0'63 v. H.,
4. Journaldienst der Offiziere vom Tag,  
Journaldienst der Unteroffiziere bei höheren Kommanden,  
Journaldienst der Militärstreife,  
Journaldienst der Taghabenden Unteroffiziere,  
Journaldienst des Technischen Offiziers vom Tag in der Großraumradarstation Kolomannsberg,  
Journaldienst des Nachschubunteroffiziers in der Großraumradarstation Kolomannsberg,  
Journaldienst der Unteroffiziere in der Einsatzzentrale ..... 0'49 v. H.,
5. Wach- und Tordienst ..... 0'41 v. H.,
6. Journaldienst der Korporale vom Tag ..... 0'34 v. H.

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Von diesen Hundertsätzen gelten 37'5 v. H. als Überstundenzuschlag.

(2) Die Journaldienstzulage für Zeiten eines der nachstehend angeführten Journaldienste an Sonn- und Feiertagen beträgt pro Stunde:

1. Journaldienst der Offiziere im Bundesministerium für Landesverteidigung (Zentralstelle), Journaldienst der Offiziere beim Armeekommando, Journaldienst der Offiziere in der Einsatzzentrale ..... 1'10 v. H.,
2. Journaldienst der Erzieheroffiziere an der Theresianischen Militärakademie, Journaldienst der Erzieheroffiziere an der Bundesfachschule für Flugtechnik, Langenlebarn .... 0'72 v. H.,
3. Journaldienst der Standortoffiziere vom Tag ..... 0'84 v. H.,
4. Journaldienst der Offiziere vom Tag,  
Journaldienst der Unteroffiziere bei höheren Kommanden,  
Journaldienst der Militärstreife,  
Journaldienst der Taghabenden Unteroffiziere,  
Journaldienst des Technischen Offiziers vom Tag in der Großraumradarstation Kolomannsberg,

Journaldienst des Nachschubunteroffiziers in der Großraumradarstation Kolomannsborg, Journaldienst der Unteroffiziere in der Einsatzzentrale ..... 0'65 v. H.,

5. Wach- und Tordienst ..... 0'55 v. H.,

6. Journaldienst der Korporale vom Tag ..... 0'46 v. H.

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Von diesen Hundertsätzen gelten 50 v. H. als Überstundenzuschlag.

§ 3. Die Bereitschaftsentschädigung beträgt

- a) für die im § 1 Abs. 2 lit. a angeführten Personen 40 v. H. der Vergütung für eine der Dauer der Bereitschaft (§ 17 b Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956) entsprechende Überstundenleistung (§§ 16 und 17 des Gehaltsgesetzes 1956),
- b) für die im § 1 Abs. 2 lit. b angeführten Personen
- an Werktagen ..... 0'5 v. T.
- an Sonn- und Feiertagen ..... 0'7 v. T.
- des Gehaltes (zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für jede Stunde einer Rufbereitschaft (§ 17 b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956).

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1972 in Kraft.

Lütgendorf

**560. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 8. November 1973 über die Aufhebung einiger Worte im § 146 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970 durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Oktober 1973, G 18, 19/73, — dem Bundeskanzleramt zugestellt am 6. November 1973 — die im § 146 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, enthaltenen Worte „auch wenn er von Dritten gestellt wird“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

**561. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 8. November 1973 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt und in der Amtlichen Sammlung wiederverlautbarter österreichischer Rechtsvorschriften**

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, und des § 7 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird kundgemacht:

1. Die Kundmachung des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 10. November 1953, BGBl. Nr. 183, betreffend den Beitritt Österreichs zu der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst in der in Brüssel am 26. Juni 1948 geänderten Fassung wird wie folgt berichtigt:

a) Im Art. 6 bis Abs. 1 des französischen Textes hat es statt „atteint“ richtig „atteinte“ zu lauten;

b) im Art. 8 des französischen Textes hat es statt „protégés“ richtig „protégées“ zu lauten;

c) im Art. 18 Abs. 3 des französischen Textes hat der Beistrich nach den Worten „les modalités“ zu entfallen;

d) im Art. 24 Abs. 2 des französischen Textes hat es statt „dans le Pays de l'Union“ richtig „dans les Pays de l'Union“ zu lauten;

e) im Art. 31 erster Absatz des französischen Textes hat es statt „des dits Actes“ richtig „desdits Actes“ zu lauten.

2. Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 17. Oktober 1972, BGBl. Nr. 400, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1973 wird wie folgt berichtigt:

Im Art. III hat es statt „BGBl. Nr. 387/1972“ richtig „BGBl. Nr. 387/1971“ zu lauten.

3. Das Kartellgesetz, BGBl. Nr. 460/1972, wird wie folgt berichtigt:

a) Im § 12 Abs. 1 Z. 2 hat es statt „besteht und gegründet“ richtig „besteht oder gegründet“ zu lauten;

b) im § 24 Abs. 1 Z. 4 lit. b hat es statt „die mit dem kartellierten“ richtig „die mit den kartellierten“ zu lauten;

c) in der Anlage hat es bei der Zolltarif-Nr. 31.01 statt „ntürliche“ richtig „natürliche“ zu lauten.

4. Die Kundmachung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1972, BGBl. Nr. 79/1973 und ASlG. Nr. 2/1973, über die Wiederverlautbarung

des Volksabstimmungsgesetzes wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage hat es im § 9 Abs. 7 statt „Abs. 5“ richtig „Abs. 6“ zu lauten.

5. Das Bundesgesetz vom 20. März 1973, BGBl. Nr. 174, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z. 13 hat es im § 15 Z. 3 lit. b statt „in Z. 6 lit. b und in Z. 7“ richtig „in Z. 5 lit. b und in Z. 7 lit. b“ zu lauten.

6. Die Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. April 1973, BGBl. Nr. 193, betreffend die Genehmigung der Europäischen Sozialcharta durch Frankreich wird wie folgt berichtigt:

Im ersten Absatz hat es statt „BGBl. Nr. 460/1970“ richtig „BGBl. Nr. 460/1969“ zu lauten.

7. Die 21. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 319/1973, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z. 1 hat es statt „1. auf Personen“ richtig „1) auf Personen“ zu lauten.

8. Die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. Juli 1973, BGBl. Nr. 348, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 14 Rheintal Autobahn im Bereich der Gemeinden Frastanz, Satteins, Nenzing, Schlins, Bludesch und Nüziders wird wie folgt berichtigt:

Im 3. Absatz haben die 4. bis 8. Zeile statt „den Ill bei Fluß-km 11,35, führt sodann parallel zu diesem am orographisch rechten Ufer des Ill bis zur neuerlichen Querung desselben bei Fluß-km 19,49 und sodann weiter dem orographisch linken Ufer des Ill entlang bis zur An-“ richtig „die Ill bei Fluß-km 11,35, führt sodann parallel zu dieser am orographisch rechten Ufer der Ill bis zur neuerlichen Querung derselben bei Fluß-km 19,49 und sodann weiter dem orographisch linken Ufer der Ill entlang bis zur An-“ zu lauten.

9. Die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, BGBl. Nr. 398/1973, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. 8 des französischen Textes hat es statt „protégés“ richtig „protégées“ zu lauten.

10. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 7. September 1973, BGBl. Nr. 469, mit der die Verordnung über die Festsetzung eines Tarifes für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geändert wird, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I hat die Z. 2 auf Seite 2341 zu entfallen.

Kreisky